

01.04.2013 - 11:00 Uhr

Mit oder ohne Fähre? / Welche Strecken ein Berufspendler steuerlich absetzen kann (BILD)



Berlin (ots) -

Wer die steuerliche Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Anspruch nehmen will, der muss dem Gesetz zu Folge die kürzeste Straßenverbindung wählen. Umwege sind nicht erlaubt. Doch es kann nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS eine Ausnahme geben: Wenn die kürzeste denkbare Verbindung mit großen Umständen oder Unwägbarkeiten

verbunden wäre, dann können auch mal vermeintliche Umwege gestattet sein. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 53/11)

Der Fall:

Ein Berufspendler wollte in seiner Steuererklärung als einfache Strecke täglich 52 statt 45 Kilometer für den Weg zur Arbeit geltend machen. Das Finanzamt verweigerte das mit dem Hinweis, der Steuerzahler habe nicht die kürzeste Strecke gewählt. Der aber entgegnete, dass dieser vom Fiskus favorisierte Weg die Nutzung einer Fähre beinhalte. Das bedeute Wartezeiten, technische Schwierigkeiten und gelegentlich einen witterungsbedingten Ausfall. Deswegen sei hier eindeutig die längere Strecke die empfehlenswertere.

Das Urteil:

Der Bundesfinanzhof erinnerte an die schon länger von Gerichten angewendete Faustregel, dass eine längere Strecke nur dann steuerlich geltend gemacht werden könne, wenn sie mindestens eine Zeitersparnis von 20 Minuten bringe. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürften es auch weniger als 20 Minuten sein. Die Benutzung einer Fähre mit allen damit verbundenen Umständen könne ein angemessener Grund sein, entschieden die Richter und verwiesen den Fall zur Neuverhandlung an die untere Instanz zurück.

Pressekontakt:

Dr. Ivonn Kappel
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
Referat Presse
Tel.: 030 20225-5398
Fax: 030 20225-5395
E-Mail: ivonn.kappel@dsgv.de

Medieninhalte



Welche Strecken ein Berufspendler steuerlich absetzen kann. Wer die steuerliche Entfernungspauschale zwischen Wohnung und Arbeitsplatz in Anspruch nehmen will, der muss dem Gesetz zu Folge die kürzeste Strassenverbindung wählen. Umwege sind nicht erlaubt. Doch es kann nach Auskunft des Infodienstes Recht und Steuern der LBS eine Ausnahme geben: Wenn die kürzeste denkbare Verbindung mit grossen Umständen oder Unwägbarkeiten verbunden wäre, dann können auch mal vermeintliche Umwege gestattet sein. (Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 53/11) / Die Verwendung dieses Bildes ist für redaktionelle Zwecke honorarfrei. Veröffentlichung bitte unter Quellenangabe: "obs/Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen (LBS)"

Original-Content von: Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen (LBS), übermittelt durch news aktuell
Diese Meldung kann unter <https://www.presseportal.de/pm/35604/2442577> abgerufen werden.